

Von der Fortbildungsschule

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. Die Lehrerschaft ist gehalten, die Liste der unentschuldigter Absenzen gleich von Anfang des Schuljahres an wöchentlich dem Schulratspräsidium zur Kenntnis zu bringen.
10. Dem Schulinspektorat hat einzusenden:
 1. Die Lehrerschaft:
 - a) bis 1. November 1900 einen Stundenplan, den Unterricht an ihrer Schule betreffend;
 - b) bis zum gleichen Termin das Verzeichnis der Schulkinder konform der Schulliste;
 - c. am Schluß des Schuljahres das Verzeichnis der unentschuldigter Absenzen, die Schulliste und den ausgefüllten Fragebogen;
 - d. bis Ende Mai den Berichtbogen über die neu eingeführte Fortbildungsschule und über den Turnunterricht;
 2. der Ortsschulrat:

bald nach Schluß des Schuljahres den Bericht des Schulrates und den Rechnungsausweis.

Es muß darauf gehalten, werden daß diese Berichte prompt erfolgen und keine Versäumnisse zu Tage treten.

Neu eintretende Lehrer und Lehrerinnen haben beim Erziehungsrat das Patent einzuholen."

Soviel über den prompt eingelaufenen Bericht in aller Minne. Vermißt hat der Schreibende ein Mehreres über das Konferenzleben des Lehrpersonals, das doch immer ein einflußreicher Faktor in Schul- und Lehrerleben für die Behörde ist und nicht selten schon ein wirksamer Regenerator nach verschiedensten Richtungen wurde. Cl. Frei.

Von der Fortbildungsschule.

1. In dem Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerbeberäte schreibt der Gewerbeinspektor in Thorn über den günstigen Einfluß der Fortbildungsschule: „Die Arbeitgeber aus den Kreisen der Eisen- und Holzindustrie äußerten sich sehr befriedigt über den Einfluß der staatlichen Fortbildungsschule. Die Lehrlinge zeigen gesitteteres Betragen und entwickeln größeres Verständnis für den erwähnten Lebensberufe. Eine Maschinenfabrik und Eisenkonstruktionswerkstätte in Thorn erzieht sich mit gutem Erfolge Technikerpersonal, das die zeichnerische Ausbildung allein der Fortbildungsschule verdankt. Wie sehr im übrigen der gute Einfluß der Fortbildungsschule auf die handwerksmäßige Ausbildung der Lehrlinge einwirkt, beweist der Umstand, daß von der Industrie der russischen Grenzbevölkerung diejenigen Arbeiter von vorneherein täglich 50 Pfg. bis 1 Mk. mehr Lohn erhalten, die ein Zeugnis dieser Schule vorlegen können.“

2. Auf der hier stattgefundenen 14. Thüringer Lehrerversammlung einigte man sich über das Fortbildungsschulwesen in folgenden Sätzen: 1) Unser

heutiges Fortbildungsschulwesen entspricht noch nicht überall den Anforderungen, welche an einen für das Volkwohl so überaus wichtigen Bildungs- und Erziehungsfaktor zu stellen sind. 2) Die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung unserer heutigen Verhältnisse fordert gebieterisch eine teilweise Umgestaltung und einen weiteren Ausbau unseres jetzigen Fortbildungsschulwesens, die allein möglich sind, wenn der Besuch ein obligatorischer ist. 3) Die Fortbildungsschule darf nicht bloß Wiederholungsschule sein, sondern muß Berufsschule werden. In den Mittelpunkt des Unterrichts tritt die Berufskunde, d. h. die Berufsarbeit, der Beruf in Beziehung zur Volkswirtschaftslehre und Gesetzkunde, also Technologie, verbunden mit Volkswirtschaftslehre und Gesetzkunde. Ueber der Berufsbildung darf die Heranbildung der Fortbildungsschuljugend zu sittlichen Charakteren und zu tüchtigen Staatsbürgern nicht vernachlässigt werden. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden muß einschließlich des Zeichenunterrichts mindestens 6 Stunden betragen. Die Unterrichtszeit ist auf den Nachmittag (das soll heißen, auf den Tag, nicht auf den Abend) zu verlegen. 4) Die Fortbildungsschule kann ihr Ziel nur erreichen, wenn ihr in höherem Maße als bisher die Fürsorge und materielle Unterstützung von Staat und Gemeinde zu teil wird. —

3. Mit der Frage der ländlichen Fortbildungsschulen beschäftigte sich auch die diesjährige Versammlung des katholischen Lehrerverbandes der Provinz Westfalen. Die betreffs der ländlichen Fortbildungsschule angenommenen Leitsätze haben folgenden Inhalt: 1. Die ländliche Fortbildungsschule bezweckt Vertiefung und Erweiterung der Volksschulbildung, sowie Befestigung des Charakters ihrer Schüler durch eine auf die ländlichen Erwerbszweige gerichtete Fortbildung, welche den praktischen Bedürfnissen der Landwirte entspricht. 2. Durch Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens betätigt sich der Lehrer in hervorragender Weise an der Lösung der sozialen Frage und der Wohlfahrtspflege auf dem Lande. 3. Zu einer erfolgreichen Mitarbeit auf dem Gebiet des ländlichen Fortbildungsschulwesens befähigt sich der Lehrer dadurch, daß er im Verkehre mit dem Volke eine möglichst genaue Kenntnis des Lebens und der Bedürfnisse der Landbevölkerung und damit der allgemeinen Aufgaben des ländlichen Fortbildungsschulwesens gewinnt. 4. Für die besondern unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben des ländlichen Fortbildungsunterrichtes befähigt sich der Lehrer durch ein eingehendes Studium der landwirtschaftlichen Fachliteratur, insbesondere guter Fortbildungsschul-, Lehr- und Lesebücher, bewährter Lehrpläne und methodischer Anweisungen, ferner durch Teilnahme an den Versammlungen landwirtschaftlicher Vereine und an den Vorträgen landwirtschaftlicher Fachlehrer, sowie durch den Besuch der staatlicherseits eingerichteten Fortbildungskurse. 5. Das Interesse der Landbevölkerung an fachkundlicher Fortbildung ist die notwendige Voraussetzung der Gründung und der segensreichen Weiterentwicklung der ländlichen Fortbildungsschule. — Zur Erweckung und Förderung dieses Interesses kann der Lehrer beitragen durch sachgemäße Belehrung über die Aufgaben und Zwecke der ländlichen Fortbildungsschule sowohl im privaten Verkehre als auch durch öffentliche Vorträge und durch die Fach- und Tagespresse. — Auch die wiederholte Teilnahme der Väter an dem Unterrichte der Zöglinge in der Fortbildungsschule, öffentliche Schlußprüfungen, Auszeichnung tüchtiger Schüler, Errichtung von Bibliotheken, Ausflüge bezw. landwirtschaftlicher Belehrung und dergleichen sind Mittel zur Erweckung und dauernden Förderung dieses Interesses in der Landbevölkerung. 6. Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Lösung ihrer Aufgabe kann die ländliche Fortbildungsschule die tatkräftige Mithilfe der staatlichen und kirchlichen Organe nicht entbehren. Daher hat der Lehrer in diesen Organen eine wesentliche Stütze seiner Bestrebungen und seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des ländlichen Fortbildungsschulwesens zu sehen.